

Ordnungsmaßnahmen

Stand März 2018

Als Ordnungsmaßnahmen gelten:

- Schriftlicher Verweis
- Verschärfter Verweis
- Versetzung in einer Parallelklasse
- Ausschluss aus einem bestimmten Fach
- Ausschluss vom gesamten Unterricht (6 Tage)
- Ausschluss vom gesamten Unterricht ab der 7. Klasse (2 –4 Wochen)
- Ausschluss vom gesamten Unterricht ab der 7. Klasse (mehr als 4 Wochen)
- Zuweisung an eine andere Schule (gleiche Schulart)
- Androhung der Entlassung
- Entlassung aus der Schule
- Ausschluss aus der Schule einer Schulart
- Ausschluss aus mehreren Schularten

Nicht zulässig sind:

- Körperliche Züchtigung
- Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gruppen oder Klassen (Kollektivstrafen)
- Befristeter Ausschluss von Berufsschülern mit Ausbildungsvertrag (ohne Ausbildungsvertrag möglich)
- Entlassung bei Schulpflicht

Für die unterschiedlichen Ordnungsmaßnahmen sind auch unterschiedliche Stellen zuständig. Z.B. ist der schriftliche Verweis von der Lehrkraft auszustellen, bei einem Ausschluss von mehreren Schularten bei Schulpflicht des Schülers/der Schülerin kann nur das Kultusministerium entscheiden. (Bei Klärungsbedarf bitte in der NEV Geschäftsstelle nachfragen)

Die Schüler*innen sind grundsätzlich **vor** Anwendung der Ordnungsmaßnahmen zu hören, ebenso sind die Erziehungsberechtigten zu hören (Ausnahme: schriftlicher und verschärfter Verweis)

Andere Personen sind bei den diversen Ordnungsmaßnahmen ebenfalls zu anhören. (Bei Klärungsbedarf hier ebenfalls die NEV Geschäftsstelle kontaktieren)

Vor der Entscheidung dürfen Eltern oder Schüler*innen in der Lehrerkonferenz oder dem Disziplinarausschuss gehört werden.

Eltern und Schüler*innen müssen auf Ihr Recht hingewiesen werden.

Vertreter der Eltern - Partner der Schule

www.nuernberger-elternverband-ev.de

Bankverbindung: VR-Bank Nürnberg IBAN DE88 76060618 0000348066, BIC GENODEF1N02